

RS Vwgh 1989/2/9 88/10/0181

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1989

Index

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG Leistungsbeurteilungsv 1974 §5 Abs2;

Rechtssatz

Bereits der klare Wortlaut des § 5 Abs 2 Leistungsbeurteilungsv lässt die Unrichtigkeit des Vorbringens des Schülers, nämlich, dass bei Beantwortung der Frage, ob eine Prüfung nach § 5 Abs 2 der Leistungsbeurteilungsv durchzuführen sei, auch auf seine Leistungen in den beiden VORANGEGANGENEN SCHULJAHREN Bedacht zu nehmen sei, erkennen; hingegen sind Leistungsbeurteilungen aus dem ersten Semester (desselben Schuljahres) zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100181.X04

Im RIS seit

29.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at